



GZ: FA13A-11.10-166/2010-9
Ggst.: Christian und Theresia Polz,
Frauental an der Laßnitz,
Zubau zum bzw. Umbau des
Bestehenden Stallgebäudes für
die Haltung von 128 Mastschweinen,
504 Sauen und 1.696 Ferkeln;
UVP-Feststellungsverfahren.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 11. Jänner 2011

**„Christian und Theresia Polz,
Frauental an der Laßnitz,
Zubau zum bzw. Umbau des bestehenden
Stallgebäudes für die Haltung von
128 Mastschweinen, 504 Sauen und 1.696 Ferkeln“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz vom 21. Oktober 2010 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Christian und Theresia Polz, Grazer Straße 224, Frauental an der Laßnitz, „Zubau zum bzw. Umbau des bestehenden Stallgebäudes für die Haltung von 128 Mastschweinen, 504 Sauen und 1.696 Ferkeln“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 87/2009:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 Z 1 sowie Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 21. Oktober 2010 hat die Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Bauvorhaben von Christian und Theresia Polz „Zubau zum bzw. Umbau des bestehenden Stallgebäudes für die Haltung von 128 Mastschweinen, 504 Sauen und 1.696 Ferkeln“ eine UVP-Pflicht gegeben ist (vgl. die Vorhabensbeschreibung unter Punkt B).

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 17. August 2010,
- Einreichplan der Wolf Systembau Gesellschaft m.b.H. im Maßstab 1:100 vom 2. Juni 2010,
- Baubeschreibung vom 15. Juni 2010,
- Schreiben der Landwirtschaftskammer Steiermark vom 16. August 2010,
- Auszug aus der Katastralmappe,

- Auszug aus dem Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Frauental an der Laßnitz,
- Lüftungsbeschreibung zum Einreichplan der styria brid GmbH vom 28. Juli 2010,
- windklimatologisches Gutachten der ZAMG vom 2. September 2010,
- Grundbuchsauszug für die Liegenschaft in EZI 8 KG Freidorf an der Laßnitz.

II. Am 12. November 2010 wurde der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik um die Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragestellungen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel?

2. Ist durch das gegenständliche Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 zu rechnen, sodass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (hier: Kategorie E – Siedlungsgebiet) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird?

III. Am 15. Dezember 2010 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik Befund und Gutachten erstattet (vgl. Punkt C) V.).

IV. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2010 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2010 wurde von der Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Familie Christian und Theresia Polz betreibt auf dem Standort Gst. Nr. 1075 KG Freidorf a.d.L. eine landwirtschaftliche Tierhaltung mit einem derzeit genehmigten Bestand von 446 Mastschweinen und 248 Sauen. Es ist beabsichtigt, diese Tierhaltung durch Zu- und Umbau zu erweitern und künftig 128 Mastschweine, 504 Sauen und 1.696 Ferkel zu halten. Der Betrieb liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E, weshalb zu prüfen ist, ob das gegenständliche Erweiterungsvorhaben einer UVP zu unterziehen ist.

Der ASV für Luftreinhaltung kommt in seinem Gutachten zu dem Schluss, dass trotz einer Ausweitung der Schweinehaltung durch begleitende technische Maßnahmen insbesondere bei der Ablufttechnik keine Ausweitung der Geruchsschwelle bzw. der Belästigungsgrenze zu erwarten ist. Tatsächlich wird die Geruchsschwelle je nach Richtung um 33 bis 38 Meter reduziert, die Belästigungsgrenze wird zwischen 16 und 19 Meter verringert.

Aus diesem Grund kommt es durch das Erweiterungsvorhaben jedenfalls zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt - insbesondere die betroffenen Anrainer - im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000.

Für das gegenständliche Projekt ist daher keine UVP durchzuführen.“

VI. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Christian und Theresia Polz führen am Standort Grazer Straße 224, 8523 Frauental an der Laßnitz, einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Mastschweine- und Sauenhaltung. Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

- Stallabteile 1 – 6: 133 Sauen
- Ställe 7 – 14: 378 Mastschweine
- Stallabteil 15: 31 Sauen
- Stallabteil 16: 84 Sauen
- Stallabteil 17: 68 Mastschweine

Der Tierbestand beträgt somit insgesamt 446 Mastschweine und 248 Sauen.

II. Die Projektwerber beabsichtigen den Zubau zum bzw. den Umbau des bestehenden Stallgebäudes auf Gst. Nr. 1075, KG Freidorf. Nach Realisierung des Bauvorhabens ist folgender Tierbestand geplant:

- Ställe 1 – 6: 84 Sauen
- Ferkelaufzuchtställe 7 – 11: 500 Ferkel
- Ferkelaufzuchtställe 12 – 14: 308 Ferkel
- Neubau: 128 Mastschweine, 56 Sauen, 888 Ferkel
- Um- und Zubau Zuchtsauenstall: 364 Sauen

Der Tierbestand nach Realsierung des Bauvorhabens beträgt somit 128 Mastschweine, 504 Sauen und 1.696 Ferkel.

III. Das Gst. Nr. 1075, KG Freidorf, liegt in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet. Im Umkreis von 300m um das Bauvorhaben sind Grundstücke als Bauland ausgewiesen.

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhangs 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung in diesem Verfahren haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan kommt ein Anhörungsrecht zu.

II.1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhangs 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

II.2. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

III.1. Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

III.2. Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie C Wasserschutz- und Schongebiete gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Das Gst. Nr. 1075, KG Freidorf, liegt in keinem Wasserschon- oder Schutzgebiet gemäß den §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

III.3. Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 Siedlungsgebiete, wobei Vorhaben in oder nahe Siedlungsgebieten umfasst sind. Als Nahbereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind: 1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), 2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Das Gst. Nr. 1075, KG Freidorf, liegt in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E (Siedlungsgebiet) im Sinne des Anhanges 2 zum UVP-G 2000, da im Umkreis von 300m um das gegenständliche Änderungsvorhaben Grundstücke als Bauland ausgewiesen sind.

IV.1. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

IV.2. Bei dieser Beurteilung sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Beim gegenständlichen Vorhaben ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet (Siedlungsgebiet) maßgeblich.

IV.3. Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Siedlungsgebiet wird auf die Entscheidung des Umweltsenates vom 9.7.2008, US 7A/2008/7-10, hingewiesen, wonach konkret zu beurteilen ist, ob die Bevölkerung im nahe gelegenen Siedlungsgebiet durch das Ausmaß und die Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen - in der Form von gesundheitsgefährlichen bzw. lebensbedrohlichen oder das Wohlbefinden erheblich einschränkenden Immissionen - wesentlich beeinträchtigt wird.

IV.4. Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben wird der in Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 festgelegte Schwellenwert von 450 Sauenplätzen überschritten und es kommt zu einer Kapazitätsausweitung von mehr als 50% des für Sauenplätze normierten Schwellenwertes (Die Zahl der Sauenplätze erhöht sich von 248 auf 504.).

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

V. Der Amtssachverständige für Luftreinhaltetechnik kommt in seinem Gutachten vom 15. Dezember 2010 hinsichtlich der Frage des Vorliegens von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu folgendem Ergebnis:

„Die Ermittlung der Kenngröße für Geruchsemissionen des als bewilligt anzusehenden Tierbestandes am Betrieb Polz ergab eine Geruchszahl von $G = 118,9$. Bei Umsetzung des eingereichten Vorhabens wird sich diese Kenngröße auf $G = 81,4$ verringern. Trotz einer Ausweitung der Schweinehaltung wird dies durch begleitende technische Maßnahmen, insbesondere bei der Ablufttechnik, wett gemacht. Voraussetzung dafür ist der Einbau und der kontinuierliche Betrieb der geplanten technischen Anlagen. Die auf Basis des bewilligten Tierbestandes aus der Tierhaltung Polz ermittelte Geruchsschwelle beträgt je nach Richtung zwischen 191 und 218 Metern. Die Belästigungsgrenze beträgt analog dazu zwischen 95 und 109 Metern. Bei Realisierung des Vorhabens am Betrieb Polz wird sich diese Geruchsschwelle je nach Richtung auf 158 bis 180 Meter verringern – die Belästigungsgrenze wird dann zwischen 79 und 90 Metern liegen.

Bei Umsetzung des Vorhabens am Betrieb Polz ist demnach mit einer Reduktion des Belästigungsbereiches in den Richtungen zu den Siedlungsgebieten (Nordosten, Norden u. Nordwesten) zu rechnen. Im Südosten bzw. Süden bleibt diese Belästigungsgrenze durch das Erweiterungsvorhaben innerhalb der Grenzen des bewilligten Bestandes (Ist-Maß).

Bei Realisierung des eingereichten Vorhabens am Betrieb Polz kommt es zu keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen im Zusammenhang mit Gerüchen aus der Nutztierhaltung im Sinne des § 1 Z 1 UVP-G 2000.“

VI. Aus dem Gutachten des Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar, dass durch die Realisierung des Änderungsvorhabens mit keinen erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Mangels Vorliegen einer Voraussetzung des § 3a Abs. 3 Z 1 in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit b) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Christian Polz, Grazer Straße 224, 8523 Frauental an der Laßnitz, als Projektwerber,
2. Theresia Polz, Grazer Straße 224, 8523 Frauental an der Laßnitz, als Projektwerberin,
3. die Marktgemeinde 8523 Frauental an der Laßnitz als mitwirkende Behörde und als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
4. die Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg, Kirchengasse 12, 8530 Deutschlandsberg, als mitwirkende Behörde,
5. die Fachabteilung 13C, 8010 Graz, Stempfergasse 7, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, als Umweltanwältin.

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,

7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: